

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 80 (1954)
Heft: 6

Illustration: "Lueg jetz dört dä verruckt Hagel - goot ga schiifahre!"
Autor: Moser, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

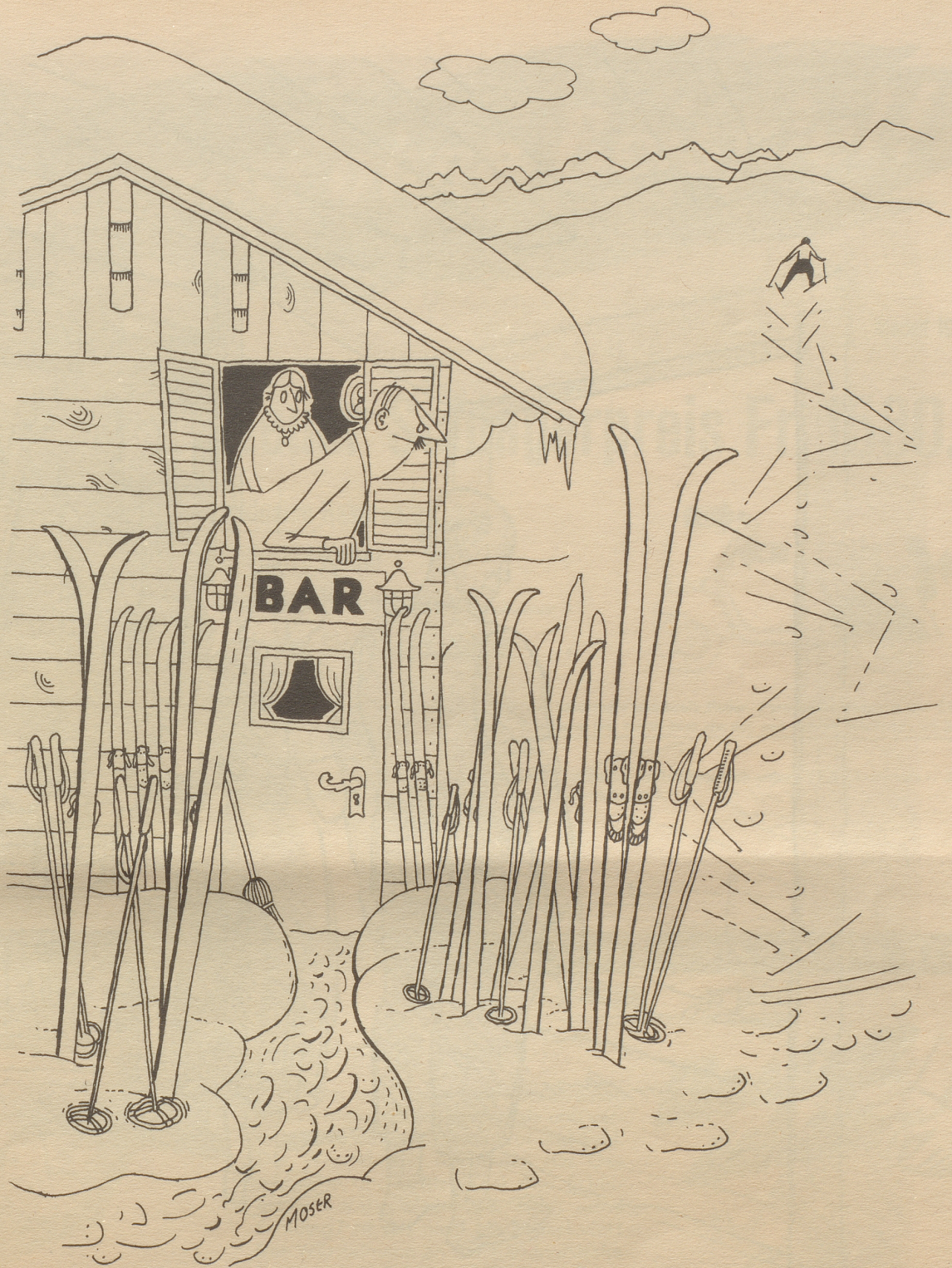
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



„Lueg jetz dört dä verruckt Hagel — goot go schiifahre!“

dieses an sich nicht hochwichtigen Punktes hinwegfinden. Obzwar ganz große Dinge ja schon manchmal an ganz kleinen Kleinigkeiten gescheitert sind. Aber man will doch sparen! Davon gingen wir ja aus in diesem Bericht. Die ungeheuer treibende Kraft, gewaltige Ersparnisse zu machen, um durch sie gewal-

tige Ausgaben machen zu können (siehe die Antikriegs-Kriegsrüstungen) wird den gigantischen Plan nicht zur Ruhe kommen lassen.

Vorläufig freilich brennen noch die Billionen von künstlichen Beleuchtungskörpern jede Nacht und kosten Heidensummen, einen Gaurisankaran Geld.

Die Nacht ist eben noch eine Nacht – Nacht für Nacht. Aber das wird sehr schnell aufhören – wird aufhören, sobald man darüber ins klare gekommen ist, ob der zahme Doppelgänger des wilden Mannes, den wir Tag nennen – ob der Mond gelb, grün oder blau unterlegt sein soll.